

Satzung GameChurch Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verseins

- (1) Der 2014 gegründete Verein trägt den Namen „GameChurch Deutschland e.V.“ und hat seinen Sitz in Lemgo, Deutschland. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Religion und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I. Präsentation des christlichen Glaubens als persönlich erfahrbaren Glauben durch persönliche Beziehungen und die Ausgabe von Informationsmaterialien.
 - II. Schulungen und Veranstaltungen rund um die „Gaming Kultur“ mit ihren positiven und negativen Seiten. Jugendliche, Eltern, Schulen, Kirchen, etc. sollen fachgerecht aufgeklärt und beraten werden.

Das Ziel ist es, auf beiden Seiten Verständnis zu schaffen und Gemeinschaft zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Zuerst wird man ein förderndes Mitglied, welches im folgenden nur noch „Supporter“ (engl. für *Unterstützter*) genannt wird. Der Vorstand bestimmt über Änderung zu einem „Carry“ (engl. für *tragen*), welches dann auch für die Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist und einem aktiven Mitglied entspricht.

- (2) Jedes Mitglied, Carry oder Supporter, hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - I. Carries (aktive Mitglieder)
 - II. Supporter (fördernde Mitglieder)
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - I. Austritt des Mitglieds,
 - II. Ausschluss des Mitglieds und
 - III. Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - I. das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder
 - II. mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnungen nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Entscheidung des Vorstandes Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde des Mitgliedes endgültig. Der Rechtsweg steht offen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - I. der Vorstand und
 - II. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus
 - I. dem Vorsitzenden,
 - II. dem Schriftführer,
 - III. dem Kassenwart und
 - IV. einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - I. die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - II. Wahl des Vorstands,
 - III. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - IV. Satzungsänderungen,
 - V. Auflösung des Vereins und
 - VI. die inhaltliche Ausrichtung des Vereins.
- (6) Alle Carries sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist jeweils eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (7) Supporter sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und E-Mail Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (Auf der Homepage, Rundbriefe, etc.) nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde St. Pauli, Echternstraße 20, 32657 Lemgo
der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorsitzender

Ort, Datum

Stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Weitere Vereinsgründungsmitglieder:

